

Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Dienstag, 11.10.2022, findet um 19:00 Uhr, **in der** Hochkreuzhalle in Kollig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
- 5) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kollig, 5. Oktober 2022
Ortsgemeinde Kollig

ROBERT OLLIG
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 11.10.2022 **in** Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/690/2022)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Auflösung des Zweckverbandes Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig und Übertragung der Aufgabe "Kindertagesbetreuung" nach § 67 Abs.5 GemO auf die Verbandsgemeinde (Kollig/692/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 3

Sachverhalt:

Die Übernahme der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde war in den vergangenen Jahren bereits häufiger in den kommunalen Gremien im Gespräch. Zuletzt wurde in den Bürgermeisterbesprechungen am 30.11.2020 und am 11.07.2022 mit den Orts- und Stadtbürgermeistern darüber diskutiert und die Vorteile einer Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde dargestellt. Der zuständige Fachbereichsleiter der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, in der die Aufgabenübertragung schon vor einigen Jahren vollzogen wurde, gab einen Erfahrungsbericht und stellte dar, welche Vorteile mit der Aufgabenübertragung verbunden sind. Des Weiteren schilderte der zuständige Referent des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Horst Meffert, die rechtlichen Rahmenbedingungen nach Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes.

In beiden Sitzungen wurde herausgearbeitet, dass die Zugehörigkeit eines Orts- oder Stadtbürgermeisters zu „seiner Kita“ durch den Aufgabenübergang nicht endet. Alle repräsentativen Aufgaben können nach wie vor von den Orts- und Stadtbürgermeister*innen wahrgenommen werden. In ihrer Funktion als Orts- / Stadtbürgermeister*in sind sie außerdem in jedem Fall ein wichtiger Akteur im Sozialraum. Die Sozialraumbetrachtung wird für die Kitas im Hinblick ihrer vom Gesetzgeber gewollten Entwicklung hin zu Familienzentren in Zukunft eine immer größere Rolle spielen. Hier sind die Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft auf jeden Fall auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Stadt- und Ortsbürgermeister*innen angewiesen.

Eine Übernahme der Betriebsträgerschaft für die kommunalen Kindertagesstätten durch die Verbandsgemeinde Maifeld bringt zahlreiche Erleichterungen im Verwaltungshandeln mit sich:

1. Zu allererst zu nennen wäre eine Vereinfachung im Personalwesen durch nur einen einzigen Arbeitgeber. Dies würde Vertretungen untereinander, Wechsel von einer zur anderen Kindertagesstätte und organisatorische Abläufe vereinfachen. Insbesondere könnten für Vertretungen feste Springerkräfte beschäftigt werden, die je nach Bedarf in allen Kitas eingesetzt werden können. Die Vertretung von erkrankten Erzieherinnen stellt die Träger derzeit vor große Probleme. Es finden sich kaum qualifizierte Personen, die bereit sind tage- oder wochenweise als Vertretungskraft beschäftigt zu werden. Hier ist in der derzeitigen Trägerstruktur für jeden Vertretungsfall ein neuer Arbeitsvertrag zu erstellen. Dies hat zur Folge, dass eine Vertretungskraft pro Monat je nach Einsatz mehrere verschiedene Arbeitsverträge von unterschiedlichen Arbeitgebern erhält. Mit diesem Arbeitgeberwechsel sind stets auch An- und Ummeldungen für Sozialversicherungsträger notwendig. Für die eingesetzten Mitarbeiter*innen ist diese Verfahrensweise ebenfalls nachteilig, da keine zusammenhängenden Zeiten für Urlaubsansprüche, Zahlungen von Jahressonderzahlungen

etc. ergeben. Bei kurzfristigen „Leerläufen“ müssen sich die Mitarbeitenden immer wieder selbst um die Krankenversicherung kümmern. Dies hat schon dazu geführt, dass Vertretungskräfte aufgrund dieses hohen Aufwandes ihre Mitarbeit wieder beendet haben.

2. Derzeit sehen sich die Träger der Kindertagesstätten bereits ohnehin einem zunehmenden Fachkräftemangel gegenüber. Bei kleineren Arbeitgebern tritt dabei oft der Fall ein, dass Personal nur befristet beschäftigt werden kann, beispielsweise zur Elternzeit- oder Krankheitsvertretung. Die Bewerberlage ist für solche Stellen meist sehr dürrtig. Sollte dennoch ein geeigneter Bewerber gefunden werden, so wandert das Personal bei Ablauf oder bereits auch oft schon während der Befristung meist zu anderen größer aufgestellten Arbeitgebern ab, die „attraktivere“ unbefristete Stellen anbieten können. So stehen die Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Maifeld in zunehmender Konkurrenz zu umliegenden, breiter aufgestellten Arbeitgeberern, wie den Städten Mayen, Andernach, Neuwied und Koblenz aber auch zur Verbandsgemeinde Weißenthurm, die die Betriebsträgerschaft vor einigen Jahren übernommen hat. Um dem zu begegnen wäre auch für die Verbandsgemeinde Maifeld eine Aufstellung in größerem Rahmen durchaus sinnvoll, um mehr unbefristete und damit attraktivere Stellen im Rahmen eines flexibleren Personaleinsatzes anbieten zu können. Zudem bestehen in größeren Strukturen die zumindest theoretisch, größerer Möglichkeiten zur Übernahme einer Führungsposition ohne den Arbeitgeber wechseln zu müssen, was gerade junge Bewerber*innen anspricht.
3. Auch für die Angebotsstruktur in den einzelnen Einrichtungen wäre ein einziger Träger vorteilhaft. Es könnten ggf. spezielle pädagogische Angebote (z. B. Montessori) in einzelnen Einrichtungen gemacht werden oder spezielle Einrichtungen für Krippenkinder geschaffen werden. Auch könnten Einrichtungen mit speziellen Öffnungszeiten ausgestattet werden.
4. Für die Eltern gäbe es den Vorteil, dass sie von ihrem im Sozialgesetzbuch (SGB) verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen könnten. Dies ist derzeit in den meisten Orten nicht möglich, da jede Kommune aufgrund der Platzknappheit grundsätzlich nur Kinder aus ihrem Einzugsbereich aufnimmt bzw. aufnehmen kann.
5. Der Qualitätsmanagement-Prozess in den Kitas könnte bei einer Trägerschaft der Verbandsgemeinde positiv beeinflusst werden. Es könnten einheitliche Qualitätsstandards und gemeinsame pädagogische Rahmenbedingungen für die Einrichtungen etabliert werden. Erste Schritte in diese Richtung sind seit einiger Zeit eingeführte einheitliche Betreuungsverträge und etwa vergleichbare Schließzeiten im Laufe eines Kita-Jahres.

Unabhängig von diesen Faktoren muss ein ganz besonderes Augenmerk auf die Trägerqualität gelegt werden. Gerade in den letzten beiden Jahren, insbesondere auch durch das Inkrafttreten des neuen rheinland-pfälzischen Kita-Gesetzes (KitaG) im Jahr 2021, hat sich das System der Kindertagesbetreuung nochmals nachhaltig verändert. So rücken auch die Trägerverantwortung und Trägerqualität immer stärker in den Fokus.

Die Einrichtungsträger sehen sich einer Vielzahl an vielschichtigen Anforderungen und damit verbundenen Aufgaben gegenübergestellt, die sie erfüllen sollen. Zudem steht über diesen untergeordneten Anforderungen immer die enorm anspruchsvolle **Kernaufgabe**:

Die Sicherstellung des Wohls der in der Einrichtung betreuten Kinder. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe stellt eine große Selbstverpflichtung dar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass die Trägerschaft kommunaler Kindertagesstätten in der Regel bei ehrenamtlichen Mandatsträgern liegt, die neben der Trägerschaft von einer / mehreren Kindertagesstätte/n noch eine Vielzahl anderer gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

In der Folge werden nun die wichtigsten Trägeraufgaben skizziert (Liste nicht abschließend):

- Wirtschaftliche Sicherheit (ausreichende Ausstattung der Kita mit Finanz- und Sachmitteln)
- Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, die die Mindestvorgaben für die Betriebserlaubnis erfüllen und regelmäßige Überprüfung, ob die genehmigten Räumlichkeiten und Außenspielflächen noch den Erfordernissen des Kindeswohls genügen.
- Einstellung qualifizierten Fachpersonals
- Ermöglichung der Fort- und Weiterbildung des Personals
- Verantwortungsträger für Behörden, Verbände und Eltern
- Beteiligung an der Weiterentwicklung des Jugendhilfeangebots im Sozialraum
- Beitrag zur Bedarfsgerechtigkeit und der Angebotsvielfalt
- Gewährleistung der Umsetzung und der stetigen Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung. (Qualitätssicherung)
- Gewährleistung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern in der Kindertagesstätte (Partizipation und Beschwerdemanagement müssen in der Konzeption verankert und umgesetzt werden)
- Unterstützung bei der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und bei der Gesundheitsförderung von Kindern (z. B. Bewegungsangebote, Gesunde Ernährung, natürliche Belichtung, ausreichende Belüftung und angemessene Beschattung der Räumlichkeiten)
- Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erziehungspartnerschaft (Verantwortlichkeit für die Einrichtung eines Elternausschusses)
- Verantwortlichkeit für die Erstellung und Einhaltung eines institutionellen Schutzkonzeptes (beinhaltet im Verdachtsfall die Vornahme einer Gefährdungseinschätzung und ggfs. Einschaltung einer InSoFa (insoweit erfahrene Fachkraft) sowie eine Meldung nach § 47 SGB VII)
- Dokumentation von Arbeitsabläufen und Aktenführung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII)

Durch diese Auflistung der Trägeraufgaben wird deutlich, dass die Gesamtverantwortung sowohl in pädagogischer als auch in organisatorischer Hinsicht beim Einrichtungsträger liegt und zwar unabhängig von der Verantwortung der Mitarbeitenden für ihr eigenes Tun oder Unterlassen im jeweiligen vom Träger übertragenen Aufgabengebiet. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich eine Delegation von Pflichten und Aufgaben seitens des Trägers auf die Einrichtungsleitung und die Betreuungskräfte erfolgen kann und sollte (allerdings darf keine pauschale Delegation sämtlicher Aufgaben auf die Mitarbeitenden der Kita erfolgen), letztlich bleibt dennoch die

Verantwortung bei Vorfällen, wie grenzverletzendem Verhalten von Mitarbeitenden gegenüber Kindern, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder Unfällen, beim Träger und dieser kann somit auch haftungsrechtlich belangt werden.

Der Träger übt also die Dienst- und Fachaufsicht über seine Einrichtung(en) aus. Aufgrund dieser multidimensionalen Aufgabenfülle ist es unabdingbar, dass Einrichtungsträger einerseits über ein fundiertes pädagogisches Fachwissen, sowie über gute Rechtskenntnisse (z. B. SGB VIII, KitaG, KitaGAVO, Elternmitwirkungsverordnung, ...) verfügen, als auch eine gute Organisationsfähigkeit und umfangreiche Kompetenzen im Bereich der Personalführung mitbringen.

Der Träger muss in der Lage sein, ggfs. gegenüber Mitarbeitenden seiner Einrichtung arbeitsrechtlich tätig zu werden, um das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder zu wahren. Um dies gewährleisten zu können, bedarf es einer professionellen Distanz zu den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Grundsätzlich entsteht hier zuweilen auch ein Konflikt, weil sich der Träger einerseits seinen Mitarbeitenden verpflichtet fühlt, andererseits aber das Kindeswohl an erster Stelle steht. Der Umgang mit solchen Konflikten ist enorm herausfordernd und kann insbesondere bei persönlichen Beziehungen vor Ort für ehrenamtliche Trägervertreter eine schwierig zu lösende Aufgabe sein.

Der Gesetzgeber hat erkannt, dass es für die pflichtgemäße Erfüllung der Trägeraufgaben einer Qualifizierung bedarf. Die Verpflichtung zur Trägerqualifikation wurde im KitaG gesetzlich verankert. Allerdings stellt sich die aktuelle Situation so dar, dass es momentan nur wenige Weiterbildungsangebote für Trägervertreter gibt, die oftmals auch nicht das gesamte Anforderungsspektrum erfüllen. Schon jetzt wird deutlich, dass die Anforderungen so multidimensional sind, dass auch die Fortbildungsinhalte in verschiedenen Fachgebieten liegen müssen. Somit wird eine umfassende Trägerqualifizierung einerseits einen hohen zeitlichen Rahmen einnehmen und andererseits in regelmäßigen Abständen stetig fortgeführt werden müssen und nie abgeschlossen sein. In Falle eines Mandatswechsels müsste sich also der neue ehrenamtliche Trägervertreter von Grund auf neu schulen.

Bei Betrachtung sämtlicher Faktoren erscheint es letztlich nur folgerichtig und sinnvoll, das notwendige fachliche Know-How durch Fachkräfte unterschiedlicher Professionen sicherzustellen, um das Kindeswohl der anvertrauten Kinder tatsächlich gewährleisten zu können.

Finanzielle Auswirkungen einer Aufgabenübertragung:

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass eine zeitgleiche Übertragung aller kommunalen Kindergärten des Maifelds auf die Verbandsgemeinde Maifeld erfolgen wird, kann und darf die Finanzierung der aus der Übernahme entstehenden Kosten nicht durch die Verbandsgemeindeumlage erfolgen. Dies ergibt sich aus den §§ 26 ff. des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG). Die Verbandsgemeindeumlage ist in § 26 Abs. 1 LFAG geregelt. Danach wird die allgemeine Aufgabenwahrnehmung, die für alle verbandsangehörigen Kommunen erfolgt, durch die Verbandsgemeindeumlage finanziert.

Soweit Aufgaben, die von der Verbandsgemeinde wahrgenommen werden, den verbandsangehörigen Ortsgemeinden/Städte in unterschiedlichem Umfang Vorteile bringt, kann neben der „allgemeinen“ Verbandsgemeindeumlage eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil der einzelnen Kommune nicht bereits auf eine andere Weise ausgeglichen wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch z.B. auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages im Sinne des § 54 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgegolten werden kann.

Hinsichtlich der finanziellen Belastung der Ortsgemeinde Kollig, nach der Übernahme der Kindertagesstätte durch die Verbandsgemeinde Maifeld, ist es aber unerheblich, ob die „Verrechnung der Kosten der Kindertagesstätte“ mittels Sonderumlage oder öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgt, da die für die Verrechnung maßgeblichen Parameter die gleichen sind. Lediglich bei dem Verrechnungsverfahren ergeben sich Unterschiede.

Die für das Verrechnungsverfahren maßgeblichen Parameter werden wie nachfolgend aufgeführt, zu jeweils 50% vorgeschlagen:

- Anzahl der Kinder je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt zum 31.05. eines jeden Jahres, die in der jeweiligen Kita betreut werden, entsprechend der Regelung in § 5 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO)
- Anzahl der Einwohner je beteiligter Ortsgemeinde / Stadt.

Die Merkmale sollen für alle Kindertagesstätten, die durch die Verbandsgemeinde Maifeld betrieben werden, einheitlich festgesetzt werden. Die Berechnung der von den jeweils beteiligten Städten und Ortsgemeinden zu zahlenden Umlagen ist jeweils individuell auf die jeweilige Kindertagesstätte bezogen. Dies bedeutet, dass für jeder der von der Verbandsgemeinde Maifeld betriebene Kindertagesstätte eine separate Abrechnung erfolgen muss.

Zur Berechnung der Kosten der einzelnen Kindertagesstätten werden die ordentlichen Ein- und Auszahlungen der jeweiligen Kindertagesstätte herangezogen. Die Investitionen und die erhaltenen Zuschüsse für Investitionen werden durch die Abschreibungen bzw. durch die Auflösung der Sonderposten in die Abrechnung einbezogen. Notwendige Kreditbeschaffungskosten zur Deckung der ordentlichen Auszahlungen (Liquiditätskredite) und der Investitionsauszahlungen (Investitionskredite) werden bei der Abrechnung nicht mit einbezogen.

Im Rahmen der Übertragung der Kindertagesstätte soll das Grundstück des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig“ einschließlich des Gebäudes auf die Verbandsgemeinde Maifeld übergehen. Hier ist ein Ankauf des Grundstücks durch die Verbandsgemeinde Maifeld vorgesehen.

Entsprechend der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig“ steht bei einem Verkauf bzw. bei der Auflösung des Zweckverbandes der Grundstückswert alleine der Ortsgemeinde Kollig zu, da die Ortsgemeinde Kollig bei der Gründung des Zweckverbandes das Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat. Anzumerken ist, dass sich das Grundstück auf dem sich das Kindertagesstättengebäude befindet, nur zur Hälfte im Eigentum der Ortsgemeinde Kollig befindet. Die andere Hälfte wurde im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages von der kath. Kirche angepachtet.

Vom dem Verkaufspreis des Gebäudes erhält die Ortsgemeinde Einig vorab 11,22 %. Der verbleibende Betrag ist entsprechend der seinerzeitigen Baukostenaufteilung mit 49,42 % auf die Ortsgemeinde Gering und mit 50,58 % auf die Ortsgemeinde Kollig zu verteilen.

Die Wertfeststellung des Gebäudes steht noch aus. Diesbezüglich ist zu entscheiden, ob die Wertermittlung anhand der Bilanzwerte des Zweckverbandes erfolgen soll oder ob die Erstellung eines Wertgutachtens beauftragt wird. Der Grundstückswert wird mittels Bodenrichtwert festgestellt.

Um die Übertragung der Aufgabe „Kindertagesbetreuung“ zu vollziehen müssen folgende Schritte erfolgen:

1. Alle am Zweckverband beteiligten Ortsgemeinden beschließen die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2022. Hier fasst der Ortsgemeinderat einen Beschluss und beauftragt die aus der Gemeinde Kollig in die Verbandsversammlung entsandten Ratsmitglieder in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für eine Auflösung des Zweckverbandes zu votieren. Den eigentlichen Auflösungsbeschluss fasst die Verbandsversammlung.
2. Die Ortsgemeinde Kollig überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2023 gemäß § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung auf die Verbandsgemeinde. Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat bereits in seiner Sitzung am 23.06.2022 den Vorratsbeschluss gefasst, einem Aufgabenübergang von allen Gemeinden zuzustimmen, die dies beschließen.
3. Der Ortsgemeinderat entscheidet nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden Gering und Einig, ob das Gebäude nach den Bilanzwerten aus der Doppik oder nach Verkehrswertgutachten veräußert werden soll. Im Falle des Verkehrswertgutachtens muss dieses möglichst schnell beauftragt werden.
4. Die Aufteilung des Kaufpreises erfolgt nach dem o.a. Verteilungsschlüssel, der Preis für das Grundstück fällt der Ortsgemeinde Kollig alleine zu.
5. Die Verbandsgemeinde Maifeld tritt in den bestehenden Erbbaupachtvertrag mit der Kirche ein.

1. Berechnungsbeispiel: Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig

Grunddaten:

Einwohnerzahlen zum 31.05.2022	Gering: 437
	Kollig: 607
	Einig: 144
Kinderzahl in der Kita zum 31.05.2022	Gering: 18
	Kollig: 27
	Einig: 3

Voraussichtlicher Gebäudewert zum 01.01.2023:	426.833,00 EUR
Voraussichtliche Restnutzungsdauer zum 01.01.2023:	52 Jahre
Daraus resultierende Abschreibung:	8.208,32 EUR/Jahr

Kosten: Zur Vermeidung von pandemiebedingten Fehlberechnungen wurden die Ist-Zahlen des Jahres 2019 herangezogen.

Auszahlungen:

Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten):	417.675,38 EUR
Unterhaltungs- / Reparaturkosten (Gebäude):	16.742,49 EUR
Essen- / Getränkekosten:	8.369,66 EUR
Zusatzkosten (z. B. Fortbildung, Untersuchungen):	6.279,86 EUR
Geschäftsaufwendungen (z. B. Telefon, Versicherung):	5.929,48 EUR
Auszahlungen gesamt:	454.996,87 EUR

Einzahlungen:

Gesamteinzahlungen ohne Kostenbeteiligung der Verbandsmitglieder:	393.657,01 EUR
--	----------------

Saldo der Ein- / Auszahlungen:	61.339,86 EUR
Zzgl. Abschreibungen:	8.208,32 EUR
Von den an der Kita beteiligten Kommunen aufzubringender Gesamtbetrag;	<u>69.548,18 EUR</u>

Entsprechend den vorgesehenen Parametern und den o. g. Kinder- / Einwohnerzahlen sind folgende Zahlungen durch die beteiligten Ortsgemeinden zu zahlen:

Gering:	25.831,76 EUR
Kollig:	37.328,00 EUR
Einig:	6.388,42 EUR

Zum Vergleich die Zahlung der Gemeinden in den vergangenen Jahren

	2019	2018	2017
Gering	23.693,17 EUR	18.136,55 EUR	15.798,52 EUR
Kollig	38.780,15 EUR	32.458,99 EUR	27.628,56 EUR
Einig	8.962,85 EUR	9.148,58 EUR	7.568,04 EUR
Gesamt	71.436,17 EUR	59.744,12 EUR	50.995,12 EUR

Der Anstieg der von den Gemeinden zu tragenden Kosten wird durch gestiegene Unterhaltungs- und Personalkosten verursacht. So sind allein die Personalkosten von 349.076,60 EUR in 2017 auf 417.675,38 EUR in 2019 angestiegen.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, den Zweckverband Kindertagesstätte Gering-Kollig-Einig zum 31.12.2022 aufzulösen. Die für die Ortsgemeinde Kollig in der Verbandsversammlung vertretenen Mitglieder werden angewiesen den Auflösungsbeschluss zum 31.12.2022 in der Verbandsversammlung zu fassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	11.10.2022	Kollig/692/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium überträgt die Aufgabe Kindertagesbetreuung nach § 67 Abs. 5 Gemeindeordnung ab dem 01.01.2023 auf die Verbandsgemeinde.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	11.10.2022	Kollig/692/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Die Veräußerung des Gebäudes erfolgt

- ☐ zu den Bilanzwerten aus der Doppik
- ☐ nach dem Wert eines aktuellen Verkehrswertgutachten.
Der Ortsbürgermeister Robert Ollig wird ermächtigt, ein solches Gutachten in Auftrag zu geben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	11.10.2022	Kollig/692/ 2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 3.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Abweichungsantrag zum Neubau eines freistehenden eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 10/4 (Kollig/693/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zum Neubau eines freistehenden eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 10/4 im Rahmen der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 88 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO) i. V. m. § 69 LBauO zu entscheiden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtverbindlichen Bebauungsplans 1. Änderung und Erweiterung „Maifeldstraße / Pilliger Weg“.

Gemäß dem vorliegenden Abweichungsantrag soll von der im Bebauungsplan festgesetzten äußeren Gestaltung baulicher Anlagen abgewichen werden.

Der Bebauungsplan trifft hierfür folgende Festsetzung (2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen):

Holz Häuser, mit Ausnahme von Holzblockhäusern mit voll sichtbarem Rund- oder Stammholz sowie Blockbohlen, sind zulässig. Verkleidungen aus Holz sind (auch ganzflächig) zulässig.

Vorliegend ist ein Einfamilienhaus als Blockbohlenhaus geplant. Im Übrigen wird auf die beiliegenden Unterlagen verwiesen.

Bei der Abweichung zur Überschreitung der Einfriedungshöhe handelt es sich um eine bauordnungsrechtliche Festsetzung. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung obliegt daher gemäß § 69 LBauO der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Bauaufsichtsbehörde-. Die Ortsgemeinde ist gemäß § 88 Abs. 7 LBauO lediglich vor der Zulassung der Abweichung zu hören.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium versagt die Zustimmung gemäß § 88 Abs. 7 LBauO i. V. m. § 69 LBauO bezüglich des Abweichungsantrags zum Neubau eines freistehenden eingeschossigen Einfamilienhauses auf dem Grundstück Gemarkung Kollig, Flur 11, Nr. 10/4.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	11.10.2022	Kollig/693/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 Sachstand Brennholzvermarktung und Festsetzung der Verkaufspreise
(Kollig/687/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die durch den Ukraine Konflikt hervorgerufene Energieverknappung, insbesondere im Bereich des Erdgases, hat zu einer starken Erhöhung der Heizkosten geführt. Neben der Verteuerung hat die Verknappung beim Erdgas aber auch zu einer verstärkten Nachfrage bei „Alternativprodukten“ geführt. Daher ist landesweit ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen.

Das Forstamt Koblenz ist bestrebt die erhöhte Nachfrage in dem vorgegebenen Rahmen zu befriedigen. Dabei müssen laut Forstamt Koblenz die Aspekte einer pfleglichen, planmäßigen und nachhaltigen Forstwirtschaft unter Wahrung der ökosystemaren Leistungsfähigkeit, oberste Priorität haben.

Anzumerken ist auch, dass von Seiten des Forstamtes kein „ofenfertiges Brennholz“ angeboten werden kann, da das bereitgestellte Brennholz erst nach einer Trockenzeit von zwei Jahren genutzt werden kann.

Um in Zeiten potenzieller Energieknappheit der steigenden Nachfrage nach Brennholz entgegenzutreten und eine möglichst gerechte und transparente Verteilung sicherstellen zu können, benötigt das Forstamt Koblenz einen Beschluss durch den jeweiligen Ortsgemeinde-/Stadtrat zur Entwicklung eines im gesamten Forstamtsgebiet einheitlichen Brennholzverkaufsprozesses.

Dazu gehört die Festlegung auf ein einheitliches Verkaufsmaß. Dieses sollte in Festmetern erhoben werden, da neben den zulässigen Schätzmaßen Messverfahren zum Einsatz kommen, die im Festmaß vermessen. Die für den Verkauf im Raummaß (Raummeter / RM) notwendige Umrechnung birgt ein hohes Maß an vermeidbarer Ungenauigkeit.

Außerdem empfiehlt das Forstamt Koblenz einen Mindestpreis je Festmeter für an den Weg gerücktes Brennholz (Buche / Eiche, Nadelholz zu Teilen mitgehend). Soll ein separater Preis für reine Weichholz- und Nadelholzpolter beschlossen werden, empfiehlt das Forstamt Koblenz für reine Weichholzpolter einen optionalen Abschlag von 20 %, für reine Nadelholzpolter von 25 %.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Abgabe des Brennholzes an Endverbraucher künftig ausschließlich in Festmeter (Fm) erfolgen soll.

Die Mindestpreise für Brennholz aus dem Gemeindewald der Ortsgemeinde Kollig werden für die Saison 2022/2023 wie folgt festgesetzt (in EUR je Festmeter):

	Buche / Eiche (Anteile Weich- u. Nadelholz)	Weichhölzer (Pappel, Weide, Linde, Erle)	Nadelhölzer
Polterholz am Weg	70,00 EUR/Fm	56,00 EUR/Fm	52,50 EUR/Fm

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	11.10.2022	Kollig/687/ 2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Kollig/688/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal blue ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.